

auftrag¹, die Urkunde zu schreiben oder zu vollenden, und die Zeugen auffordert zur *manufirmatio* des Pergaments. Die *carta* ist mit dem Verfall des fränkischen Königtums wieder verschwunden, während die *notitia* sich in der Privaturkunde der deutschen Kaiserzeit fortsetzt. Die *carta*, wie die *notitia* nennt die Zeugen; die Zeugen sind aber nicht Beurkundungszeugen, sondern immer nur Zeugen der Handlung, also bei der *carta* Zeugen der rechtlich massgebenden Begebung an den Empfänger, bei der *notitia* Zeugen des schon an sich rechtsgültigen Vorganges. Durch diese Erkenntnis empfing Fickers Unterscheidung von Handlung und Beurkundung weitere Festigung und Beleuchtung.

Auf feste Grundlagen stellte Brunner auch die Diplomatie der königlichen Gerichtsurkunden (*Placita*). Unter den Merowingern wird die Gerichtsurkunde nicht vom Königsgerichte selbst ausgefertigt, sondern durch den Pfalzgrafen, der dem königlichen Referendar den Inhalt des Urteils berichtet, damit dieser durch die Kanzlei das *Placitum* ausfertigen lasse. Erklärt wird damit die Schlussformel der merowingischen *Placita* über das *testimonium comitis palatii*. Unter den Karolingern wird nach ribuarischem Vorbilde die Gerichtsurkunde vom Königsgericht selbst ausgefertigt, indem der dem Pfalzgrafen unterstehende Gerichtsschreiber die Urkunde schreibt, und der Pfalzgraf sie mit dem Königssiegel untersiegelt.

III.

Im persönlichen Umgang mit Fernerstehenden war Brunner zurückhaltend und verschlossen. Nur wenigen Vertrauten gestattete er einige Einblicke in sein Inneres; was er hier mitteilte, manchmal sehr scharfe Aeusserungen über Zustände, Personen und über ihm, dem Vielgeehrten, gelegentlich widerfahrene Kränkungen, ist nicht dazu bestimmt, durch Indiskretion an die Oeffentlichkeit gezerzt zu werden. Im Umgang mit den Fach- und Berufsgenossen bewies er stets liebenswürdiges Entgegenkommen und bereitwillige Mittheilung aus den reichen Schätzen seines ausgedehnten und präsenten Wissens. Wo ihm freilich Widerstände entgegentraten, konnte sein aufbrausendes Temperament die Zügel der Selbstbeherrschung verlieren und sich zu einseitigen Urteilen hinreissen lassen. Auch

1) Vgl. dazu H. Bresslau, *Handbuch der Urkundenlehre* II² (1915), S. 83.